



Telefon: +49 30 535 0178 (Sekretariat)  
Telefon: +49 30 535 0187 (Hort)  
Telefax: +49 30 535 1447

Mail: 09g22@09g22.schule.berlin.de

Berlin, 15.04.2021

### **Umsetzung der Teststrategie des Landes Berlin an der Schule an der Wuhlheide**

Sehr geehrte Eltern,

wie Sie sicher bereits der Presse und unseren Vorankündigungen entnommen haben, beginnt in der nächsten Woche die Phase der Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler in den Schulen.

Dazu hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Folgendes festgelegt:

Die Schülerinnen und Schüler können nur an schulischen Präsenzangeboten, auch Betreuungsangeboten, teilnehmen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

#### Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden?

Für die Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist keine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Begründung hierfür ist, dass die Präsenzpflcht in den Schulen weiterhin aufgehoben ist. Somit können sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dafür entscheiden, ihr Kind nicht an der Testung teilnehmen, sondern im Distanzunterricht lernen zu lassen. Zudem führen die Schülerinnen und Schüler die Tests in den Schulen selbst durch, es findet also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt.

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorlegen können, das den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler ist dann nicht möglich

**Alternativ zum Selbsttest in der Schule können die Schülerinnen und Schüler ein negatives Testergebnis einer öffentlichen Teststelle, nicht älter als 48 Stunden, vorlegen.**

#### Wie werden die Selbsttestungen durchgeführt?

Die Testungen sind in den Schulalltag und zeitlich möglichst in die jeweils 1. Unterrichtsstunde zu integrieren oder mit Beginn der Notbetreuung durchzuführen.

*Die Tage für die Durchführung der Selbsttests für die Schülerinnen und Schüler der Schule an der Wuhlheide sind wie folgt festgelegt: **montags und donnerstags***

*Die Selbsttestung für die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuung im Frühhortbereich erfolgt in der Aula, Haus H.*

*Schülerinnen und Schüler, die vor Unterrichtsbeginn die Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen, testen sich vor Beginn der Notbetreuung in ihrem entsprechenden Betreuungsraum.*

Die Testungen werden durch die Lernenden selbst durchgeführt (Selbsttest) und durch das schulische Personal altersangemessen angeleitet, also vom Abstrich bis zum Ablesen des Ergebnisses. Die Testung soll in Kleingruppen (maximal halbe Klassenstärke) erfolgen. Der Raum muss gut belüftet sein und die Einhaltung der Abstandsregelung gewährleistet werden. Ansammlungen vor Gebäuden oder Räumen sollen grundsätzlich vermieden werden, wie das ja auch in der Vergangenheit sichergestellt wurde.

Die Pädagoginnen und Pädagogen leiten die Schülerinnen und Schüler an, indem sie das Testverfahren kurz erläutern. Zusätzlich können die bereits bekannten Kurzanleitungen bzw. Erklärvideos (Infos zum Einsatz von Schnell- und Selbsttests in Schulen unter [www.einfach-testen.berlin](http://www.einfach-testen.berlin)) genutzt werden. Die Pädagoginnen und Pädagogen beaufsichtigen die Durchführung der Tests durch die Schülerinnen und Schüler.

Nach Beratung mit Fachleuten des Hygienebeirats und der Gesundheitsämter ist das Tragen von weiterer Schutzbekleidung über die Masken hinaus nicht erforderlich, da die sonst geltenden Hygieneregeln eingehalten werden.

Nur für den eigentlichen Abstrich im vorderen Nasenbereich nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Maske ab (etwa 15 Sekunden) und setzen sie im Anschluss sofort wieder auf. Es hat sich als praktikabel erwiesen, die Maske nur aus dem Nasenbereich zu entfernen und den Mund bedeckt zu halten.

Verwendete Tests werden nach Ablesen des Testergebnisses in verschlossenen Tüten mit dem Hausmüll der Schule entsorgt.

#### Wie wird mit dem Testergebnis umgegangen?

- Bei einem negativen Testergebnis kann der/die Lernende regulär am Unterricht der Schule teilnehmen.
- Liegt ein positives Testergebnis vor, besteht der **Verdacht** auf eine Covid-19-Erkrankung. Die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler wird von der Gruppe getrennt und durch pädagogisches Personal betreut.

*Für Schülerinnen und Schüler der Schule an der Wuhlheide ist es im Haus D der Raum D203, im Haus H der Raum H205 und für Haus A und I der Raum A012.*

- Die betreffenden Schülerinnen und Schüler warten in der Schule, bis sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt und zur Durchführung der erforderlichen PCR-Nachtestung begleitet werden. Hierfür können u.a. die unter [www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren\\_senbjf.pdf](http://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_senbjf.pdf) genannten Testzentren, aber auch Kinder- und Hausärzte und andere geeignete Teststellen genutzt werden. Die Information des Gesundheitsamtes erfolgt erst nach einer positiven PCR-Nachtestung durch die Teststelle.
- Solange kein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, ist die Schülerin/der Schüler vom Unterricht befreit.
- Die weiteren Personen, die sich während des Selbsttestens im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als K1/K2-Kontaktpersonen, sie nehmen am Unterricht teil.

#### Kann eine Lehrkraft/andere Testaufsichtsperson ein negatives SARS-CoV-2-Testergebnis bescheinigen?

Ja, mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde das Erfordernis, dass die Person, die eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Schnelltests zur Selbstanwendung ausstellen darf, geschult ist, gestrichen. Die jeweiligen Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Bescheinigungen über das Ergebnis des Tests auszustellen, die den Maßgaben der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechen.

Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler, denen eine eigenständige Testdurchführung nicht möglich ist:

Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung, Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung auch unter Anleitung keine selbstständige Testung durchführen können, z. B. mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, greift die Härtefall-Regel. Der Schulleiter findet im Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten eine individuell angepasste Vorgehensweise für Testung und Beschulung. Das regional ansässige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) kann beratend hinzugezogen werden.

Wir sind uns bewusst, dass dies wieder eine große Herausforderung für uns alle darstellt. Bitte setzen Sie dieses neue Schutzinstrument gemeinsam mit uns kompetent und engagiert um, sodass wir das Schulleben sicherer für alle gestalten können.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen

—  
Schulleitung und Koordinierende Erzieherin

—

—